

18. Februar 1977

Schweizerischer Bankverein
Paradeplatz 68022 Z ü r i c h

Schä/md - Pak. 861.5
Transferkredit Pakistan I
Schuldenaufteilung Pakistan/Bangladesch
Schuldenkonsolidierung Bangladesch

Sehr geehrte Herren,

Mit Schreiben vom 5. Januar und 15. Februar 1977 fragten Sie uns an, ob schweizerische Exporteure für das seinerzeit durch die Exportrisikogarantie nicht gedeckte Restrisiko belangt werden können, obwohl der auf Bangladesch entfallende ausstehende Kredit im Rahmen des Abkommens vom 4. Dezember 1974 vom Bund konsolidiert worden ist.

Wir möchten zu diesem Sachverhalt im Einvernehmen mit der Direktion für Völkerrecht des Eidg. Politischen Departements, der Eidg. Finanzverwaltung und der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie wie folgt Stellung nehmen.

1. Abkommen mit Pakistan vom 22. Juni 1964 und 9. Januar 1967

Nach Artikel 6 übernahm die pakistanische Regierung für alle dem Abkommen unterstellten Geschäfte die Verpflichtung, die vertraglichen Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen bei Fälligkeit an die schweizerischen Banken zu leisten.

2. Schuldanererkennungsabkommen mit Pakistan vom 5. Dezember 1974

Artikel 3 bestimmt, dass die schweizerische Regierung die pakistanische Regierung nicht länger für den Schuldendienst haftbar macht, der auf (Bangladesch-) Fälligkeiten beruht, die nicht im Anhang zum Abkommen aufgeführt wurden.

Damit erlosch die unter Ziffer 1 erwähnte Zahlungsverpflichtung Pakistans für Kapitalrückzahlungen und Zinsen für die von Bangladesch übernommenen Geschäfte (siehe Ziffer 3).

3. Schuldanererkennungsabkommen mit Bangladesch vom 4. Dezember 1974

Aufgrund von Artikel 1 übernahm Bangladesch die Haftung für den Schuldendienst, der aus den im Anhang erwähnten Geschäften hervorgeht.

Der Betrag von Fr. 10'179'284.30, für den Bangladesch mit Wirkung ab 1. Juli 1974 die Haftung übernahm, ist identisch mit dem Betrag, für den Pakistan am 1. Juli 1974 aus der Haftung entlassen wurde.

4. Schuldenkonsolidierungsabkommen mit Bangladesch vom 4. Dezember 1974

Gemäss Artikel 2 zahlte die schweizerische Regierung nach Inkrafttreten des Abkommens an die schweizerischen Gläubiger an Stelle der bangalischen Regierung den Betrag (Fr. 10'179'284.30), für den am 1. Juli 1974 die Haftung von Pakistan auf Bangladesch übergegangen war.

Bangladesch wird der Schweiz diesen Kredit gemäss den im Abkommen festgelegten Bedingungen zurückzahlen.

5. Exportrisikogarantie

Die Exporteure haben die im Rahmen des Pakistan Transferkredits I abgeschlossenen Geschäfte der ERG unterstellt und die Garantie - mit Regressrecht für das nicht gedeckte Risiko - dem Bankenkonsortium zediert.

Mit der Zahlung des Betrages von Fr. 10'179'284.30 seitens der schweizerischen Regierung an das Bankenkonsortium ist das Recht der Banken erloschen, im Schadenfall auf den Exporteur Rückgriff zu nehmen.

Gleichzeitig ist auch die ursprünglich (Abkommen vom 22.6.1964 und 9.1.1967) auf schweizerischer Seite vom Exporteur und dem Bankenkonsortium und auf pakistanischer Seite vom Importeur und der pakistanischen Regierung eingegangene vertragliche Verpflichtung, die Gegenstand der Exportrisikogarantie bildete, erfüllt worden.

6. Schuldenkonsolidierungskredit

Die Gewährung des Schuldenkonsolidierungskredites durch die Schweiz an Bangladesch muss als Operation betrachtet werden, die wohl ihren Ursprung in den seinerzeit durch die ERG gedeckten Geschäften hat, jedoch ein gänzlich neues zwischenstaatliches Kreditverhältnis begründete. Der Schuldenkonsolidierungskredit wurde im Ausmass der ursprünglichen ERG-Deckung durch die Exportrisikogarantie und für den Rest - entsprechend dem ursprünglich dem Regress ausgesetzten Restrisiko des Exporteurs - vom Bund aufgebracht. Der Bundesbeschluss betreffend den Abschluss von Schulden-Konsolidierungsabkommen vom 17. März 1966 sieht kein Regressrecht des Bundes auf den Exporteur im Ausmass des Konsolidierungskreditanteils des Bundes vor.

7. Konklusion

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen gelangen wir zum Schluss, dass mit der Schuldenkonsolidierung das ursprüngliche Gläubiger-Schuldner- und damit auch Gläubiger-ERG-Verhältnis hinfällig und durch eine davon rechtlich unabhängige bilaterale Vereinbarung ersetzt worden ist.

Bei einem eventuellen Zahlungsausfall im Rahmen der Schuldenkonsolidierung hätte daher die schweizerische Regierung als neue Gläubigerin keine Möglichkeit, auf die schweizerischen Exporteure als ursprüngliche Gläubiger im Ausmass des von der seinerzeitigen Exportrisikogarantieverfügung nicht gedeckten Restrisikos zurückzugreifen.

Mit freundlichen Grüssen

HANDELSABTEILUNG

Der Vize-Direktor:

sig. Hofer

Kopie geht an:

Eidg. Finanzverwaltung, Bern, unter Bezugnahme auf das telefonische Einverständnis von Herrn P. Thomann

EPD, Direktion für Völkerrecht, Bern, unter Bezugnahme auf ihr stillschweigendes Einverständnis zu unserem Schreiben vom 17.1.1977

Geschäftsstelle ERG, Zürich, unter Bezugnahme auf ihr stillschweigendes Einverständnis zu unserem Schreiben vom 17.1.1977

HH. Hf, vT, Gre, Jt, Ih, Schä